

Satzung des Universitäts-Segel-Club Bochum e.V.

§ 1 Name, Sitz, Formalien

1. Der Verein führt den Namen "Universitäts-Segel-Club Bochum e. V. - USCB". Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter Nr. 1507 am 08.04.76 eingetragen worden.
2. Der Name des Vereins dokumentiert die Verbundenheit mit der Ruhr-Universität Bochum und der ortsansässigen Bevölkerung.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Geschäfte des Vereins ist Bochum.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Vereinsstander hat folgendes Aussehen: Ein gelbes Segel vor der blauen Silhouette der Ruhr-Universität Bochum auf weißem Grund.
6. Der Verein ist Mitglied des Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. und des Deutschen Segler Verbandes e.V..

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports im Sinne des Ausgleichs- und Leistungssports.
2. Die Aufgaben sind die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, die Ausbildung von Jugendlichen und die Pflege des sportlichen, geselligen Zusammenlebens.
3. Der Verein ist frei von rassistischen, religiösen und politischen Bestrebungen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 Nr. 4 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden. Die Aufnahme wird schriftlich beim Vereinsvorstand beantragt. Anträge von Jugendlichen unter 18 Jahren müssen zusätzlich von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
3. Mit Stellung des Antrags erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins und die ihm daraus erwachsenden Rechte und Pflichten an.
4. Neu aufgenommene Mitglieder unterwerfen sich einer Anwartszeit von 12 Monaten und sind während der Zeit nicht in Organe des Vereins wählbar.

5. Die Mitglieder zahlen die von der Jahreshauptversammlung festgelegten und in der Beitragsordnung ausgewiesenen Aufnahme- und Jahresbeiträge.
6. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 - a) Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr,
 - b) Ehrenmitglieder und
 - c) Fördermitglieder.Bis zur Vollendung ihres 27. Lebensjahres gehören alle Mitglieder des Vereins der Jugendgruppe an.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Alle Vereinsmitglieder, außer den Fördermitgliedern, dürfen die Einrichtungen des Vereins sowie dem Verein zur Verfügung stehende Übungsstätten im Rahmen der hierfür erlassenen Bestimmungen zur Ausübung des Segelsports benutzen.
2. Alle Vereinsmitglieder dürfen die vom Verein angebotenen nicht unmittelbar mit dem Segelsport verbundenen Möglichkeiten nutzen.
3. Durch die Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied, die Satzung und Ordnungen des Vereins sowie die Regelungen für die Nutzung der Sportstätten zu beachten.
4. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden, denen der Verein angehört, nach sich. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder entrichten Jahresbeiträge, deren Höhe in der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt wird.
2. Der Verein kann Spenden und Schenkungen zur Förderung des Vereinszwecks annehmen.
3. Die Jahresbeiträge sind spätestens bis zum 31.03. des Jahres auf das Konto des Vereins zu überweisen.
4. Beitragsstundungen können auf schriftlichen, begründeten Antrag erfolgen, über den der Vorstand oder der von ihm bestellte Vertreter entscheidet.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Abmeldung oder durch Ausschluss.
2. Eine schriftliche Abmeldung kann zu jedem Jahresende per eingeschriebenen Brief erfolgen und muss bis spätestens 30.09. beim Vorstand eingegangen sein.
3. Ein Ausschluss durch Vorstandsbeschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung Zahlungen 3 Monate nach Fälligkeit noch nicht geleistet hat. Die Pflicht zur Zahlung dieser Beträge und evtl. anderer noch nicht geleisteter Zahlungen und Jahresbeiträge erlischt dadurch nicht.
4. Ein Ausschluss aus anderen Gründen, z. B. bei wiederholtem oder schwerem Verstoß gegen die Satzungen und Beschlüsse, bei vereinschädigendem Verhalten, kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden, wozu die Zustimmung von 75 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Während der Anwartszeit entscheidet darüber der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte als Vereinsmitglied. Mitgliedskarte und sonstige vom Verein ausgestellte Dokumente sowie etwa in Obhut

des Ausscheidenden befindliche vereinseigene Gegenstände sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 7 Ehrenmitglieder

1. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wozu die Zustimmung von 75 % aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
2. Ehrenmitglieder sind ab Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die Jahreshauptversammlung hat spätestens bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden. Der Vorstand lädt hierzu alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.

Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

- a) Feststellung der Anwesenden und Feststellung der Stimmberechtigten,
- b) Berichte des Vorstandes und Berichte der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes und Entlastung des Kassierers,
- d) soweit erforderlich: Wahl des Vorstandes (§ 8(2)) und des Ältestenrats (§ 8(3)),
- e) Neuwahl der bzw. eines Kassenprüfers,
- f) Anträge zur Hauptversammlung,
- g) Verschiedenes.

In der Hauptversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht zur Gruppe der Fördermitglieder gehören. Alle Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst mit folgenden Ausnahmen:

- a) Ausschluss von Mitgliedern gem.- § 6 (4),
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. § 7 (1),
- c) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn mindestens 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen,
- d) der § 8 (3) ist von jeder Satzungsänderung ausgeschlossen, sofern die natürlichen Verhältnisse nicht dagegen sprechen.

2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer,
- d) dem Sport- und Sozialwart,
- e) dem Schrift- und Geschäftsführer.

Haben die Jugendlichen des Vereins nach Maßgabe der Jugendordnung einen Jugendwart gewählt, so gehört dem Vorstand ferner an:

- f) der Jugendwart als Vertreter der Jugendgruppe

Der Vorstand mit Ausnahme des Jugendwarts wird alle 2 Jahre durch die Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Durch

mehrheitlichen Beschluss kann er eines oder mehrere Mitglieder des Vereins zur Vornahme einzelner oder einer Gattung von Rechtshandlungen ermächtigen.

3. Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, deren Vereinszugehörigkeit ununterbrochen 10 Jahre betragen muss. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, wobei sich die Wahl des Vorstandes und des Ältestenrats jeweils um 1 Jahr überschneiden.

Der Ältestenrat hat die Aufgabe, dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen, und das Recht, an jeder Vorstandssitzung teilzunehmen, ohne jedoch im Vorstand stimmberechtigt zu sein.

4. Kassenprüfer

Von der Hauptversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt, deren Amtszeit 2 Jahre dauert, sich jedoch um 1 Jahr überschneidet. Die Wiederwahl kann frühestens nach einjähriger Pause erfolgen. Vorstandsmitglieder können nicht zum Kassenprüfer gewählt werden.

5. Jugendgruppe

- a) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbst und entscheidet über ihre Angelegenheiten nach der geltenden Jugendordnung.
- b) Die jugendlichen Mitglieder können einen Jugendwart wählen, der stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes wird und die Belange der Jugendlichen im Vorstand vertritt.
- c) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendrates.
- d) Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- e) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel der Jugendabteilung.

§ 9 Sonstiges

1. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Vorsitzende ist dazu verpflichtet, wenn es mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder in einem schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangen.
2. Einladungen zu außerordentlichen Hauptversammlungen haben mindestens 14 Tage vorher schriftlich bei den Mitgliedern einzugehen und müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte enthalten.
3. Alle Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen 6 Wochen vorher beim Vorstand schriftlich eingehen und begründet werden; alle Anträge für außerordentliche Hauptversammlungen mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Versammlungstermin.
4. Alle Beschlüsse, die auf Versammlungen gefasst werden, zu denen nicht fristgemäß schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen wurde, sind für die Mitglieder nicht bindend.

§ 10 Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die sich mit der Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung aussprechen muss.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die *Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS)*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. § 2(4) zu verwenden hat.

Beschlossen und in Kraft gesetzt auf der Jahreshauptversammlung 2019 am 15.03.2019.